

ZH_OBERGERICHT PS220069 vom 30. Mai 2022

ZH Obergericht, 2022-05-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS220069

FR: ZH_OBERGERICHT PS220069 du 30 mai 2022

IT: ZH_OBERGERICHT PS220069 del 30 maggio 2022

Erwägungen

E. 1

Die Verfügung des Betreibungsamtes Zürich 7 vom 24. November 2021 sei für nichtig zu erklären, eventualiter sei sie aufzuheben.

E. 1.1

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet die Aufrechterhaltung der Arreste Nrn. 1 und 2, die vom Betreibungsamt Zürich 7 (nachfolgend: Betreibungsamt) aufgrund von Sicherstellungsverfügungen der kantonalen Steuerverwaltung vom 27. August 2020 vollzogen worden waren (vgl. statt vieler OGer ZH PS200237, PS200238, PS210055, PS210060). Vor Vorinstanz war unbestritten und aktenkundig, dass die Beschwerdeführerin gegen die Sicherstellungsverfügungen Beschwerde bzw. Rekurs an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich erhoben hatte und dieses mit Urteil vom 25. August 2021 den sicherzustellenden Betrag zur Deckung der geschuldeten direkten Bundessteuern 2016-2019 von Fr. 50'000.– auf Fr. 23'000.– reduzierte (Arrest Nr. 1). Im Übrigen (Staats- und Gemeindesteuern 2011-2012, Arrest Nr. 2) wurde der Rekurs abgewiesen (vgl. act. 34 E. 3.3 mit Verweis auf VGer ZH SR.2020.00017 und SR.2020.00018, act. 2/10 = act. 15/2/14).

E. 1.2

Mit Schreiben vom 21. November 2021 (act. 2/2) verlangte die Beschwerdeführerin vom Betreibungsamt Zürich 7 gestützt auf das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 25. August 2021 (act. 2/10) die Freigabe der (in der Eingabe nicht näher bezeichneten) Arrestgegenstände in den Arresten Nrn. 1 und 2, mindestens aber die teilweise Freigabe des im Arrest Nr. 1 verarrestierten Teilbetrages von Fr. 32'400.00 im Umfang der teilweisen Gutheissung ihrer Beschwerde gegen die Sicherstellungsverfügung des kantonalen Steueramtes vom 27. August 2020. Das Betreibungsamt lehnte die Freigabe der Arrestgegenstände mit Einschreiben vom 24. November 2021 (act. 2/1) ab, u.a. mit der Begründung, dass das Verwaltungsgerichtsurteil wegen des Weiterzugs an das Bundesgericht noch nicht in Rechtskraft erwachsen sei.

E. 1.3

Mit Eingabe vom 1. Dezember 2021 (act. 1) erhob die Beschwerdeführerin dagegen rechtzeitig (vgl. act. 2/1) bei der Vorinstanz Beschwerde mit folgenden Rechtsbegehren:

- 3 -

E. 1.4

Mit Eingabe vom 3. Dezember 2021 (act. 5) erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde wegen Rechtsverzögerung / Rechtsverweigerung. Dies mit der Begründung, das Schreiben des Betreibungsamtes vom 24. November 2021 (act. 2/1 = act. 6/2) enthalte keine

Rechtsmittelbelehrung und stelle deshalb keine anfechtbare Verfügung dar (vgl. act. 5 i.V.m. act. 6/1-5). Die Eingabe wurde von der Vorinstanz als Ergänzung zur Beschwerde vom 1. Dezember 2021 (act. 1 = act. 6/5) entgegengenommen (vgl. act. 7). Im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens reichte das Betreibungsamt die von der Beschwerdeführerin verlangte (act. 6/3 = act. 10/11) und nachgeholte Verfügung vom 3. Dezember 2021 (act. 10/12) ein.

E. 1.5

Mit Eingabe vom 8. Dezember 2021 (act. 15/1) erhob die Beschwerdeführerin (erneut) Beschwerde gegen die Abweisung ihres Gesuchs vom 21. November 2021 gegen die nunmehr nachgeholte, formell korrekt ausgestellte Verfügung des Betreibungsamtes vom 3. Dezember 2021 (vgl. act. 15/2/1 = act. 10/12), sinngemäss mit den gleichen Rechtsbegehren wie bereits in der Eingabe vom 1. Dezember 2021. Ergänzend machte sie geltend, die Prosequierungsfrist sei längst abgelaufen, da die Arresturkunden in den Arresten Nrn. 1 und 2 in Rechtskraft erwachsen seien (act. 15/1 S. 3-5 i.V.m. act. 15/2/1-14). Diese Beschwerde wurde von der Vorinstanz unter der Geschäfts-Nr. CB210138 angelegt und mit dem Geschäft Nr. CB210136 vereinigt.

E. 1.6

Die Vorinstanz zog das Urteil des Bundesgerichts 2C_815/2021 vom 23. Dezember 2021 (act. 24) von Amtes wegen bei (vgl. act. 20; Art. 20a Abs. 2

- 4 - Ziff. 2 SchKG). Darin wies das Bundesgericht die Beschwerden der Beschwerdeführerin ab, soweit es darauf eintrat. Mit Eingabe vom 6. Januar 2022 liess das Betreibungsamt der Vorinstanz orientierungshalber die Verfügung vom 5. Januar 2022 in den Arresten Nrn. 1 und 2 u.a. betreffend die Reduzierung des Arrestbeschlages im Arrest Nr. 1 im Umfang von Fr. 32'400.– zukommen (act. 28) und beantragte gestützt darauf sinngemäss die Abschreibung des Rechtsbegehrens 3 der Beschwerdeführerin (act. 27). In der erwähnten Verfügung gab das Betreibungsamt dem Gesuch der Beschwerdeführerin um Reduzierung des Arrestbeschlages im genannten Umfang zwar statt. Es verfügte allerdings, dass dieser Betrag der Beschwerdeführerin erst nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung vom 5. Januar 2022 überwiesen werde.

E. 1.7

Nach durchgeführtem Verfahren (vgl. act. 34 E. 2) entschied die Vorinstanz mit Zirkulationsbeschluss vom 17. März 2022 (act. 31 = act. 34 [Aktenexemplar] = act. 36) was folgt:

E. 2

Das Betreibungsamt Zürich 7 sei anzuweisen, die verarrestierten Vermögenswerte in den Arresten Nrn. 1 und 2 vollumfänglich freizugeben.

E. 3

Eventualiter sei das Betreibungsamt Zürich 7 anzuweisen, den Arrestbeschluss im Arrest Nr. 1 in der Höhe von Fr. 32'400.00 zu reduzieren und die verarrestierten Vermögenswerte in diesem Umfang freizugeben.

E. 4

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Betreibungsamtes.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.